(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2003/537/GASP DES RATES

vom 21. Juli 2003

zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinsame Aktion 2002/965/GASP des Rates vom 10. Dezember 2002 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess [1] wurde durch die Gemeinsame Aktion 2003/445/GASP des Rates [2] bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

(2) Gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/445/GASP sollte der Rat nach dem Rücktritt von Herrn Miguel-Angel MORATINOS einen neuen EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernennen.

(3) Der Rat hat am 14. Juli 2003 beschlossen, Botschafter Marc OTTE zum neuen EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess zu ernennen.

(4) Die Gemeinsame Aktion 2002/965/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Herr Marc OTTE wird zum EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernannt.

Artikel 2

Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP und Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 2003/445/GASP werden gestrichen.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 14. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

[1] ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 11.
[2] ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 70.